

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 260

Bereicherungsrecht und Dogmatik

Von

Patrick Gödicke



Duncker & Humblot · Berlin

PATRICK GÖDICKE

Bereicherungsrecht und Dogmatik

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 260

Bereicherungsrecht und Dogmatik

Zur Kritik an der Dogmatik
der §§ 812 ff. BGB aus methodologischer Sicht –
zugleich ein Beitrag zur Bedeutung der Dogmatik
in der zivilrechtlichen Rechtsfindung

Von
Patrick Gödicke



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Gödicke, Patrick:

Bereicherungsrecht und Dogmatik : zur Kritik an der Dogmatik der §§ 812 ff. BGB aus methodologischer Sicht – zugleich ein Beitrag zur Bedeutung der Dogmatik in der zivilrechtlichen Rechtsfindung / von Patrick Gödicke. – Berlin : Duncker und Humblot, 2002

(Schriften zum bürgerlichen Recht ; Bd. 260)

Zugl.: Gießen, Univ., Diss., 2001

ISBN 3-428-10627-X

Alle Rechte vorbehalten

© 2002 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0720-7387

ISBN 3-428-10627-X

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung wurde im November 2000 abgeschlossen und im Sommersemester 2001 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen als Dissertation angenommen. Sie entstand während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Professur für Bürgerliches Recht und Rechtsphilosophie der Justus-Liebig-Universität Gießen.

Mein erster Dank gebührt meinem verehrten akademischen Lehrer, Herrn Professor Dr. Jan Schapp, der mich schon frühzeitig mit Dogmatik im besten Sinne dieses Wortes vertraut gemacht hat und die Arbeit stets fördernd begleitete. Die Einbeziehung in seine methodologischen Forschungen hat die Arbeit nachhaltig angeregt. Herrn Professor Dr. Günter Weick danke ich für den Zugang zur Rechtsvergleichung und die äußerst zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Der Studienstiftung des deutschen Volkes schulde ich Dank dafür, daß sie mir auch noch nach Beendigung meines Studiums einen Aufenthalt an der University of Cambridge ermöglicht hat, der die vorgelegte Untersuchung in vielen Punkten inspiriert hat. Dankbar bin ich ferner der Erwin-Stein-Stiftung zu Lahnau für die großzügige Gewährung eines Druckkostenzuschusses.

Herrn Privatdozent Dr. Wolfgang Schur möchte ich für zahlreiche anregende Gespräche danken. Für die Durchsicht des Manuskripts danke ich Frau Marlene Wallmann sowie meinem Schwiegervater. Für ihre Unterstützung möchte ich an dieser Stelle auch meiner Mutter herzlich danken.

Mein innigster Dank gilt schließlich meiner Frau, die mir besonders in den letzten Phasen der Bearbeitung die nötige Kraft gegeben hat, und der ich – auch deshalb – dieses Buch widme.

Gießen, im Juni 2001

Patrick Gödicke

Inhaltsverzeichnis

Einführung	15
-------------------------	----

Erster Teil

Die Unüberschaubarkeit der bereicherungsrechtlichen Dogmatik	23
---	----

I. Die heutige Einschätzung der bereicherungsrechtlichen Dogmatik	23
II. Das Spektrum der in der Kritik des Bereicherungsrechts verfolgten Ansatzpunkte	29
1. Das Defizit des gesetzlichen Regelungsinstrumentariums	30
2. Die Komplexität der mit Hilfe des Bereicherungsrechts zu korrigierenden Vermögenmehrungen	35
3. Die zweckmäßige Technik der Rechtsanwendung im Bereicherungsrecht	38
a) Der fallorientierte Ansatz	38
b) Der systemorientierte Ansatz	42
III. Der weitere Gang der Untersuchung	44

Zweiter Teil

Zur Bedeutung der Dogmatik in der zivilrechtlichen Rechtsfindung	47
---	----

Erster Abschnitt

Die heutige Einschätzung der Funktionen juristischer Dogmatik	48
I. Der Bedeutungswandel des Begriffs Dogmatik im Laufe der Jahrhunderte	49
1. Die dogmatische Methode als Methode der Erfahrungswissenschaften seit <i>Plato</i>	51
2. Die Prägung des Sprachgebrauchs durch <i>Christian Wolff</i> und <i>Immanuel Kant</i> ...	53

3. Die Hinwendung der Jurisprudenz zur Praxis im 19. Jahrhundert	57
II. Die juristische Dogmatik aus gegenwärtiger Sicht	60
1. Das Bild einer pragmatischen Jurisprudenz als Bezugspunkt heutiger Dogmatik	60
a) Die Absage an unumstößliche Dogmen	62
b) Das Erbe der Interessenjurisprudenz und das Vermächtnis der Begriffsjurisprudenz	66
aa) Die Fallentscheidung als Bewertung eines Interessenkonflikts der Lebenswelt	66
bb) Das Streben nach rationaler Lenkung der Fallentscheidung	70
cc) Zur Methodenkoexistenz in der modernen Jurisprudenz	75
2. Die Gewährleistung rationaler Rechtsanwendung als Anspruch an die Dogmatik	79
a) Die Ordnung des Rechtsstoffs	79
b) Die Herausarbeitung von Vorschlägen zur Auslegung und Anwendung von Normen	82
3. Die Perspektive der Rechtsprechung auf die Dogmatik	85
III. Dogmatik und juristische Methodenlehre	90

Zweiter Abschnitt

Der Prozeß der Rechtsfindung im Zivilrecht	92
I. Zur Beschränkung der Betrachtung auf das Zivilrecht	93
II. Der Anspruch als Instrument der Falllösung im Zivilrecht	97
1. Die Lehre vom Anspruchsaufbau	98
2. Anspruchsnormen und Hilfsnormen	99
3. Horizontaler und vertikaler Verbund von Hilfsnormen	100
III. Verstehen und Anwenden des Rechtssatzes	101
1. Das Verstehen des Rechtssatzes	101
a) Die Situation des Interpreten als Voraussetzung des Verstehens	102
b) Die Begründung der Rechtsfolge durch den Tatbestand als Gegenstand des Verstehens	104
2. Das Anwenden des Rechtssatzes	107
a) Das Aufstellen der Anspruchshypothese	107

b) Die Anwendung des Tatbestandsmerkmals (als Anwendung im engeren Sinne)	108
aa) Das Subsumtionsmodell der Rechtsanwendung	108
bb) Subsumtion aufgrund einfacher Wertung und Subsumtion aufgrund Abwägung von Gründen	111
IV. Auswählen, Verstehen und Anwenden von Rechtssätzen	113

Dritter Abschnitt

Das Wirksamwerden der Dogmatik in den einzelnen Stufen der Rechtsfindung 115

I. Die Ordnungskraft der Dogmatik für das Auswählen von Rechtssätzen	118
1. Ordnung und System des Zivilrechts	118
2. Die Ordnung des Auswählens von Anspruchsnormen	122
a) Das rechtsfolgenorientierte System der Anspruchsinhalte	124
b) Das tatbestandsorientierte System der Rechtsverhältnisse im BGB	125
c) Das äußere System der Ansprüche	129
3. Die Ordnung des Auswählens von Hilfsnormen	131
a) Die Lehre vom Anspruchsaufbau	133
b) Die Einteilung in lebensweltlich zusammengehörige Regelungskomplexe ...	134
c) Die Voranstellung allgemeiner Regelungen	134
4. Das Entgleiten einer Ordnungskraft der Dogmatik beim Auswählen außergerichtlicher Hilfsnormen	136
II. Die Bedeutung der Dogmatik für das Verstehen der Rechtssätze	140
1. Die in der Rechtsfindung zum Einsatz kommenden Techniken des Verstehens 140	
a) Die zentrale Bedeutung der Einbeziehung von Falltypen und Hilfsnormen 141	
b) Das Verstehen des Tatbestandsmerkmals, demonstriert am Beispiel des erlangten „etwas“ i. S. d. § 812 I 1 BGB	143

2. Die Bedeutung der Dogmatik für die Herausbildung und Fortentwicklung von Rechtssätzen	146
a) Das Aufgreifen eines Arbeitens mit Falltypen und Hilfsnormen	147
aa) Das Herstellen von Ähnlichkeitsbeziehungen zwischen Fällen als Ausgangspunkt der Entwicklung von Rechtssätzen	147
bb) Falltyp und Hilfsnorm als unterschiedliche Entwicklungsstufen von Rechtssätzen	152
b) Der Blick der Dogmatik auf den künftigen Gang der Rechtsfindung	155
c) Zur Verbindlichkeit von Dogmatik	156
III. Zur Entwicklung von Dogmatik – „Gute“ und „schlechte“ Dogmatik?	159
1. Die Entwicklung von Dogmatik im Spannungsfeld deduktiver und induktiver Methoden der Rechtsfindung	159
2. Zum Scheitern von Dogmatik	162
IV. Resümee	164

Dritter Teil

Ansätze zu einer methodischen Konsolidierung der bereicherungsrechtlichen Dogmatik 168

Erster Abschnitt

Bereicherungsrecht und zivilrechtliches Anspruchssystem 171

I. Die Reichweite einer Orientierung bereicherungsrechtlicher Systembildung an den Rechtsfolgen der bereicherungsrechtlichen Anspruchsnormen	173
1. Der primäre Inhalt bereicherungsrechtlicher Ansprüche	173
2. Die Erweiterung und Beschränkung des Inhalts bereicherungsrechtlicher Ansprüche nach §§ 818 ff. BGB	174
II. Die Ausrichtung bereicherungsrechtlicher Systembildung am Tatbestand der ungerechtfertigten Bereicherung	176
1. Zur Tragweite des Versuchs einheitlicher Anspruchsbegründung	177
a) Der Ausgleichsgedanke als oberstes Prinzip des Bereicherungsrechts?	177
b) Das ungerechtfertigte Sich-Bereichern als eigenständiger vom Recht aufgegriffener Interessenkonflikt?	181

2. Leistung und Eingriff als Leittypen des als „ungerechtfertigte Bereicherung“ erfaßten Interessenkonflikts	186
a) Bereicherung durch die Leistung eines anderen	187
b) Bereicherung in sonstiger Weise auf Kosten eines anderen	191
III. Das „Dreipersonenverhältnis“ als Erweiterung der rechtlichen Perspektive auf die Bewertung mehrerer Zweipersonenverhältnisse	195
1. Dreipersonenverhältnis und Zweipersonenverhältnisse	197
2. Die Darstellungspraxis zu den Dreipersonenkonstellationen in der Literatur zum Bereicherungsrecht	198
3. Zur Nichtleistung als Interessenkonflikt – Die Dreipersonenkonstellationen und die beiden Grundtypen der Bereicherung	203
IV. Zum gesetzlichen Schuldverhältnis i.w.S. aus ungerechtfertigter Bereicherung als Quelle von Ansprüchen in Zwei- und Dreipersonenkonstellationen	207
1. Zur Vorstellung vom Schuldverhältnis i.w.S. als Quelle schuldrechtlicher An- sprüche bei gesetzlichen Schuldverhältnissen	207
2. Die inhaltliche Ausrichtung auch des Schuldverhältnisses i.w.S. der ungerech- tigten Bereicherung an den beiden Leittypen der Bereicherung	210

Zweiter Abschnitt

Die bereicherungsrechtliche Dogmatik zwischen systemorientierten und fallorientierten Ansätzen einer Konsolidierung 213

I. Die Unüberschaubarkeit des Bereicherungsrechts: Ein bloßes Darstellungspro- blem?	214
II. Die Besinnung auf Grundprinzipien und Grundstrukturen des Bereicherungsrechts	217
1. <i>Wielings</i> Plädoyer für eine streng wissenschaftliche Darstellung des Bereiche- rungsrechts: Wiederbelebung wahrer Dogmatik?	217
2. Prinzipiell-systematische Rechtsfindung nach <i>Bydlinski</i>	219
3. Weitere Ansätze der Literatur	222

III. Die Kontroverse um die bereicherungsrechtliche Dogmatik im Spannungsfeld deduktiver und induktiver Methoden der Rechtsfindung	226
1. Die Ordnungskraft der Dogmatik und die Orientierung des Bereicherungsrechts am Ideal syllogistischer Rechtsfindung	226
2. Abwendung vom Systemdenken im Bereicherungsrecht?	230
a) Fallorientierte Wertungen als Topoi der Argumentation	231
b) Bewegliches Systemdenken im Bereicherungsrecht	234
c) Bereicherungsrecht als Billigkeitsrecht	240
3. Die Öffnung der Dogmatik für eine induktive Bearbeitung des Bereicherungsrechts durch Einbeziehung fallorientierter Wertungen	241
a) Die Distanz gegenüber der alleinigen Einbeziehung fallorientierter Wertungen	241
b) Die Einbeziehung von Wertungsgesichtspunkten in eine Neuordnung der bereicherungsrechtlichen Dogmatik durch <i>Canaris</i>	244
aa) Die Kritik von <i>Canaris</i> am Leistungsbegriff als dogmatischem Zentralkriterium des Bereicherungsrechts	245
bb) Der kondiktionsauslösende Mangel als neues dogmatisches Zentralkriterium des Bereicherungsrechts nach <i>Canaris</i>	249

Dritter Abschnitt

Zur Gewichtung systemorientierter und fallorientierter Methoden der Rechtsfindung in der Entwicklung der bereicherungsrechtlichen Dogmatik 255

I. Die Bedeutung systemorientierter Methoden der Rechtsfindung für die Anwendung des Bereicherungsrechts	257
II. Die Bedeutung fallorientierter Methoden der Rechtsfindung für die Entwicklung der bereicherungsrechtlichen Dogmatik	259
1. Zur Schwäche einer systemorientierten Entwicklung der bereicherungsrechtlichen Dogmatik	260

2. Zur Orientierung der bereicherungsrechtlichen Dogmatik am Fall als Entwicklungsmoment eines Systems von Rechtssätzen	261
a) Die Fallorientierung der bereicherungsrechtlichen Dogmatik in der Vergangenheit	262
b) Möglichkeiten der Fallorientierung der bereicherungsrechtlichen Dogmatik in der Zukunft	268
aa) Zur Bedeutung der Kritik bewährter Rechtssätze für eine Fortentwicklung der Dogmatik	268
bb) Zur Ergänzung bewährter Rechtssätze durch Hilfsnormen niedrigerer Abstraktionsstufe	272
III. Resümee	278
Ausblick – Juristische Dogmatik und europäische Rechtskultur	285
Literaturverzeichnis	290
Personenregister	306
Sachregister	310

Einführung

Bereicherungsrecht und Dogmatik scheinen in den zurückliegenden Jahrzehnten ein unheilvolles Bündnis eingegangen zu sein. Eine immer differenzierter agierende Kritik an dogmatischen Errungenschaften hat mittlerweile eine Unübersichtlichkeit der Materie geschaffen, die im bürgerlichen Recht weithin ihresgleichen sucht. Wird der Literatur vorgeworfen, angesichts der Vielfalt ihrer konstruktiven Ansätze kaum noch einen Minimalkonsens zu ermöglichen, muß die Rechtsprechung mit dem Tadel leben, jeden Versuch einer Systematik bereits im Ansatz zu konterkarieren, indem sie sich für zentrale Fallgruppen jede ‚schematisierende Lösung‘ verbietet, um auf ‚Besonderheiten des einzelnen Falles‘ abzustellen.

Der in der Ausbildung befindliche und der später praktizierende Jurist hat in der Konsequenz beträchtliche Schwierigkeiten, sich auch nur einen Überblick über dieses Rechtsgebiet zu erarbeiten, ganz zu schweigen von einer Vertiefung dieses Grundlagenwissens. In einem weitgehend kodifizierten Rechtssystem muß dieser Mangel an Orientierung für die Rechtsanwendung schwer wiegen. Geradezu im methodischen Selbstverständnis getroffen, möchte sich denn auch weder die Rechtsprechung vorwerfen lassen, zu einer bloßen Billigkeitskasuistik verkommen zu sein, noch möchte die Rechtswissenschaft ihre Ergebnisse lediglich als lebensferne akademische Spitzenleistungen qualifiziert sehen, um damit als Wegbereiter einer solchen Rechtsprechung zu erscheinen. Das Bereicherungsrecht bildet in der Konsequenz in Ausbildung und Praxis gleichermaßen ein dunkles Kapitel, obwohl es insbesondere mit der Leistungskondition einen ganz zentralen Baustein im Funktionsgefüge des deutschen Zivilrechts darstellt. Wie läßt sich diese Entwicklung erklären, und wo finden sich geeignete Ansätze, sie abzubremesen?

Der Idee nach kommt der Dogmatik in einem Rechtssystem wie dem deutschen Zivilrecht, das auf vielen Jahrhunderten Gelehrtenrecht und insbesondere auf dem Gelehrtenrecht des 19. Jahrhunderts basiert, die durchaus positive Bedeutung einer gleichermaßen bewahrenden wie innovativen Kraft der Jurisprudenz zu. Entsprechend versteht man unter Dogmatik die (vorwiegend von der Rechtswissenschaft entwickelte) Lehre vom geltenden Recht. Kann man im Verhältnis von Bereicherungsrecht und Dogmatik aber allen Ernstes noch von einer Bereicherung des Rechts durch Dogmatik sprechen? Hat man es hier nicht inzwischen statt mit einer fruchtbaren, „guten“ Dogmatik mit einer „schlechten“ Dogmatik zu tun, die vor ihren zentralen Aufgaben versagt und mehr Schaden bringt als Nutzen?

Das Unbehagen an den §§ 812 ff. BGB ist nicht neu. Als Motiv für einen theoretischen Ansatz zum Bereicherungsrecht hat es bereits in den Arbeiten von *Fritz*

Schulz und *Walter Wilburg* mitgeschwungen.¹ *Schulz* wandte sich in seinem „System der Rechte auf den Eingriffserwerb“ gegen die traditionelle Bereicherungslehre des ausgehenden 19. Jahrhunderts, die anfänglich auch dem Verständnis der am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen §§ 812 ff. BGB zugrunde gelegt wurde. Das Bereicherungsrecht des BGB wurde als eine Fortschreibung der durch *Savigny* geprägten pandektistischen Kondiktionenlehre begriffen, die in Abwendung vom kasuistischen Denken in kondiktionsrechtlichen Fallgruppen von einem allgemeinen Bereicherungsanspruch ausging, bei dem es „einzig und allein auf das ungerechtfertigte Haben der Bereicherung auf Kosten eines anderen“ ankommt.² Unter dem Einfluß von Strömungen, die man heute der finalen Handlungslehre zurechnen würde, vertrat *Schulz* den Standpunkt, daß nicht die rechtsgrundlose Vermögensverschiebung im Mittelpunkt des Bereicherungsrechts stehen könne, sondern nur die widerrechtliche Handlung.³ Um es mit *Martinek* auf einen kurzen Nenner zu bringen, stand für *Schulz* nicht die Widerrechtlichkeit des Habens, sondern die Widerrechtlichkeit des Nehmens im Vordergrund. So liest man bei *Schulz*: „Es ist ein schwerer Irrtum, Zustände, Rechte, überhaupt Erfolge von Handlungen als rechtmäßig oder rechtswidrig zu bezeichnen. Es gibt kein rechtswidriges Eigentum, es gibt nur rechtswidrige Handlungen“.⁴ Mit dieser Umdeutung des Bereicherungsanspruchs vom Tatbestand der rechtsgrundlosen Vermögensverschiebung in einen Rechtsverletzungstatbestand war durch *Schulz* die Grundlage dafür gelegt, die Bereicherungsdogmatik seiner Zeit aus einer Vorstellungswelt zu befreien, die allzu einseitig an der Vermögensverschiebung der römisch-rechtlichen Leistungskondiktion ausgerichtet war.⁵

¹ *Schulz*, System der Rechte auf den Eingriffserwerb, AcP 105 (1909), 1 ff.; *Wilburg*, Die Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung nach österreichischem und deutschem Recht, Kritik und Aufbau.

² *Plessen*, Die Grundlagen der modernen *condictio*, § 5 (S. 28). *Savigny*, System des heutigen Römischen Rechts, Fünfter Band, S. 507, war der Auffassung, „daß die Fälle, worin die Conditionen gelten sollen, aus einem einfachen, gemeinschaftlichen Princip abzuleiten sind, welches nur stillschweigend vorausgesetzt, nicht ausgesprochen wird“. Zum weiteren Hintergrund der um die Jahrhundertwende verbreiteten Bereicherungslehre ausführlich v. *Mayr*, Der Bereicherungsanspruch des deutschen bürgerlichen Rechtes, §§ 1 bis 3 (S. 1 ff.) sowie §§ 10 ff. (S. 110 ff.); *Krawielicki*, Grundlagen des Bereicherungsrechts, S. 1 ff. Auf diese sowie weitere bedeutsame Schriften der frühen Entwicklungsperiode des Bereicherungsrechts nach §§ 812 ff. BGB kann hier nicht weiter eingegangen werden, vgl. insoweit die historische Übersicht bei *Reuter / Martinek*, Ungerechtfertigte Bereicherung, §§ 1 und 2 (S. 4 ff.).

³ Zur Bedeutsamkeit der finalen Handlungslehre für die heute vorwiegend im Deliktsrecht geführte Kontroverse zwischen den Lehren vom Erfolgsunrecht und vom Handlungsunrecht vgl. *Jan Schapp*, Grundlagen des bürgerlichen Rechts, Rz. 226 ff. Dort werden beide Ansätze als sich gegenseitig ergänzende Techniken der Bewertung von Handlungen im Hinblick auf den Rechtsgüterschutz begriffen. Auf das Gebiet des Leistungsstörungenrechts überträgt diesen fruchtbaren Gedanken in jüngster Zeit *Schur*, Leistung und Sorgfalt, dort insbesondere § 4 III 3.

⁴ *Schulz*, System der Rechte auf den Eingriffserwerb, AcP 105 (1909), 1 (438). Hierzu *Reuter / Martinek*, Ungerechtfertigte Bereicherung, § 2 I 2 (S. 25).

⁵ *Reuter / Martinek*, Ungerechtfertigte Bereicherung, § 2 I 2 (S. 26).

Schulz dachte freilich noch nicht in den späteren Kategorien von Leistungskondiktion und Eingriffskondiktion, sondern hielt seinerseits, wenn auch mit umgekehrter Zielrichtung, an einem einheitlichen Bereicherungstatbestand fest, indem er auch die Bereicherung durch Leistung noch als einen Fall rechtswidrigen Erlangens begriff.⁶ Vielleicht daher nicht als ihr wirklicher Entdecker, sicherlich aber als eigentlicher Begründer der Eingriffskondiktion kann daher erst *Walter Wilburg* gelten, der sich 1934 in seiner epochalen Schrift zum Bereicherungsrecht für eine strikte Trennung beider Bereicherungsansprüche ausspricht: „Daß die Klagen aus unbegründeter Leistung und aus Bereicherung ohne Leistung in ihrem Fundament zusammengehören, ist nie erwiesen worden; der offenbare Mißerfolg der Bereicherungsdogmatik spricht deutlich dagegen.“⁷ Der Anspruch wegen Bereicherung in sonstiger Weise habe in seiner Entstehung mit den Leistungskonditionen nichts zu tun. „Er beruht auf dem Zweck eines durch den Erwerb betroffenen Grundrechts, während die Konditionen aus einer verfehlten Leistung hervorgehen. Die Bereicherungsklage ist dort eine Rechtsfortwirkung, hier eine Art rechtsgeschäftlicher Anfechtung. Ohne auf die terminologische Frage besonderes Gewicht zu legen, möchte ich, um die fundamentale Verschiedenheit der Grundlagen zum Ausdruck zu bringen, dem Leistungsrückgabeanspruch die Klage wegen Bereicherung in sonstiger Weise als Rechtsfortwirkungsanspruch gegenüberstellen.“⁸

Wilburg hatte damit die Leistungskondiktion bereits im Ausgangspunkt vom Eingriffserwerb gelöst, dessen Grundlagen er im Zweck des verkürzten absoluten Rechts (und anderer rechtlich geschützter Interessen) sah, bestimmte Güter und deren Nutzen dem Berechtigten zuzuweisen.⁹ Aufgegriffen und fortgeführt wurde diese Position dann 1954 durch *Ernst v. Caemmerer*, der in seinem berühmten Beitrag über „Bereicherung und unerlaubte Handlung“ die folgenreiche These vertrat, daß im Bereicherungsrecht ebenso wie im Deliktsrecht nicht die Aufstellung allgemeiner Kriterien weiterführen könne,¹⁰ sondern sich dem Bereicherungsanspruch „Form und Grenze“ nur mittels einer Typologie von Bereicherungsansprüchen geben ließe.¹¹ *v. Caemmerer* arbeitete von hier aus eine Auffächerung unterschiedlicher Konditionstypen aus, die er keineswegs als abschließend verstanden wissen wollte,¹² aus der sich aber vor allem eine Dreiteilung des § 812 I 1 2. Alt. BGB in

⁶ Als „eine der unnötigen Übersteigerungen, mit denen Fr. Schulz der Anerkennung seines Prinzips mehr geschadet als genutzt hat“, bezeichnet *Jakobs*, Eingriffserwerb und Vermögensverschiebung, S. 155, diese Zurückführung auch der Leistungskondiktion auf ein widerrechtliches Handeln des Leistungsempfängers, auch wenn er sich der Rechtswidrigkeitslehre von *Schulz* vor allem mit Blick auf die Eingriffskondiktion im Grundsatz angeschlossen hat, vgl. *Jakobs*, S. 17 ff., 168 f.

⁷ *Wilburg*, Die Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung, S. 23.

⁸ *Wilburg*, Die Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung, S. 49.

⁹ *Wilburg*, Die Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung, S. 27 ff.

¹⁰ Seien doch schon historisch betrachtet die Einzeltatbestände auf beiden Gebieten das Ältere, vgl. *v. Caemmerer*, in: *Gesammelte Schriften I*, S. 209 (211 f.).

¹¹ *v. Caemmerer*, in: *Gesammelte Schriften I*, S. 209 (213).

¹² *v. Caemmerer*, in: *Gesammelte Schriften I*, S. 209 (251).